

gert durch die Art des Vortrages. Die glänzende Art, wie die Redner des Zentrums sich gegen diesen Gewaltakt wandten, blieb erfolglos. Die drei Verfassungsartikel wurden aufgehoben. Außer den Mitgliedern der Zentrumsfraktion erhob sich im Hause der Abgeordneten niemand für Recht und Freiheit der Kirche. Die Männer des äußersten Fortschritts waren mit den Herren von der Rechten einig darin, daß man diese Artikel leichten Herzens preisgeben dürfe. „Wir wissen,“ sagte Abgeordneter Virchow, „daß es sich hier um Interessen handelt, welche weder liberal noch konservativ sind, die vielmehr jeden einzelnen in ziemlich gleichem Maße betreffen, mit der einzigen Ausnahme der Männer des Zentrums.“ Das war die siegesgewisse Sprache der Majorität des Reichstanzlers. Man kann nicht sagen, daß die Aufhebung der Verfassungsartikel besonders tiefen Eindruck auf die katholische Bevölkerung gemacht hätte. Mehr oder minder traf überall zu, was Peter Reichen sperger bei der ersten Beratung des Gesetzesentwurfes sagte: „In kirchenpolitischen Dingen habe er sich das Verwundern längst abgewöhnt.“ Nach dem Umsturz der alten Staatsordnung ist es nicht ohne Interesse, daran zu erinnern, daß am 9. März 1875 Kultusminister Falk allen Ernstes „für eine recht bedenkliche Sache erklärte, den Satz auszusprechen, daß über Fragen, wo es sich um Ausübung der Hoheitsrechte des Staates handelte, ein bindender Vertrag zwischen dem Träger der Krone und seinen Untertanen geschlossen werden könnte“. Prophetisch klang die Antwort Windthorst's darauf: „Wenn das so gemeint ist, so könnte uns eines Tages gesagt werden: Was kümmert uns die Verfassung überhaupt? Die Verfassung ist ein Vertrag mit Untertanen; sie beschränkt die Hoheitsrechte in ungeheurem Maße, und wir halten dafür, daß jetzt die Sachen nicht mehr so gehen, wie die Verfassung es verlangt, also weg mit der Verfassung!“ Es ist nur etwas anders gekommen; von unten herauf ist der Umsturz in Szene gesetzt und sind die Hoheitsrechte der Krone beseitigt worden. Man spielt nicht ungestraft mit dem Feuer.

### **Das Brotkorbgesetz oder die Einstellung der rechtlich verbürgten Staatsleistungen an die Kirche.**

Unterm 3. März 1875 wurde dem Hause der Abgeordneten der Entwurf eines Gesetzes vorgelegt, welches die Staatsregierung ermächtigen sollte, sämtliche für die Bistümer, die zu denselben gehörigen Institute und die Geistlichen bestimmte Leistungen aus Staatsmitteln einzustellen. Die Leistungen sollten für ganze Diözesen wieder aufgenommen werden, wenn die Bischöfe sich schriftlich verpflichteten, die Gesetze des Staates zu befolgen. Unter derselben Voraussetzung sollte „die Wiederaufnahme der eingestellten Leistungen an einzelne Geistliche“ erfolgen. Als Veranlassung